



Staatssekretariat für Migration (SEM)
Per Mail an: rebekka.rueeggsegger@sem.admin.ch

Bern, 13. August 2025

Stellungnahme zur Weiterführung Schutzstatus und Programm S bis März 2027 sowie zur Umsetzung der Motionen Friedli, Würth und Paganini

Sehr geehrter Herr Staatssekretär
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken für die Möglichkeit, im Rahmen Ihrer Konsultation Stellung zu nehmen.

Ausgangslage

Der Bundesrat hat am 4. September 2024 entschieden, den Schutzstatus S nicht vor dem 4. März 2026 aufzuheben. Zeitgleich hat er auch die spezifischen Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S (Programm S) bis zum gleichen Datum verlängert. Am 13. Juni 2025 haben die Innenministerinnen und Innenminister der EU den temporären Schutz für Geflüchtete aus der Ukraine bis zum 4. März 2027 verlängert. Weiter sprachen sich die EU-Mitgliedstaaten dafür aus, die vorliegende Zeit zu nutzen, um einen bestmöglichen Übergang vom vorübergehenden Schutz in nationale Regelungen zu finden. Am 25. Juni 2025 hat der Bundesrat die Vorschläge des Eidgenössischen Justiz- und Polizeidepartements (EJPD) für die Umsetzung der Motionen Friedli (24.3378), Würth (24.3022) und Paganini (24.3035) gutgeheissen. Alle drei Motionen verlangen Anpassungen am Schutzstatus S.

Der Bundesrat wird sich nach den Sommerferien mit der Weiterführung des Schutzstatus, der definitiven Umsetzung der Motionen Friedli, Würth und Paganini sowie der Verlängerung des Programms S befassen. Vorgängig lädt das Staatssekretariat für Migration (SEM) den Sonderstab Asyl (SONAS), den Asylausschuss, die Kantone sowie ausgewählte interkantonale Konferenzen (u. a. KdK, KKJPD) und Hilfswerke ein, zu folgenden Fragen Stellung zu nehmen:

- Wie stellen Sie sich zu einer Weiterführung des Schutzstatus S?
- Wie stellen Sie sich zu den skizzierten Umsetzungsvorschlägen zu den Motionen Friedli, Würth und Paganini (Anpassung der Allgemeinverfügung und Praxisänderung)?
- Wie stellen Sie sich zur Verlängerung des Programms S?

Weiterführung Schutzstatus S

Der Bundesrat hat wiederholt erklärt, dass er sich bei seinen Entscheiden bezüglich des Schutzstatus S an jenen der EU orientieren will. Auch die KID erachtet es als wichtig, dass eine Aufhebung des Schutzstatus S mit der EU und insbesondere mit den umliegenden europäischen Ländern koordiniert erfolgt. Daher ist es angezeigt, den **Schutzstatus S analog zur EU bis zum 4. März 2027 weiterzuführen**. Würde die Schweiz den Status aufheben, gäbe es eine deutliche Mehrbelastung der umliegenden Aufnahmeländer.

Angesichts des andauernden Kriegsgeschehens in der Ukraine und der zunehmenden Aufenthaltsdauer der Geflüchteten in der Schweiz fordert die KID vom Bund, die **zukünftige Aufenthaltsregelung für Personen mit Schutzstatus S möglichst rasch zu klären**. Im März 2027 wird sich die Aktivierung des Schutzstatus S zum fünften Mal jähren. Die aktuelle Aufenthaltsregelung für Personen mit Schutzstatus S ist in Artikel 74 Absatz 2 des Asylgesetzes (AsylG) geregelt: «Hat der Bundesrat den vorübergehenden Schutz nach fünf Jahren noch nicht aufgehoben, so erhalten Schutzbedürftige von diesem Kanton [d. h. von jenem Kanton, dem sie zugewiesen wurden] eine Aufenthaltsbewilligung, die bis zur Aufhebung des vorübergehenden Schutzes befristet ist.» Momentan kursieren unterschiedliche Ansichten, ob S-Ausweise ab März 2027 faktisch automatisch in B-Ausweise umgewandelt würden oder ob die kantonalen Migrationsbehörden im Rahmen von individuellen Härtefallverfahren die Integrationskriterien prüfen müssten. Eine längerfristige Aufenthaltssicherheit wirkt sich nachweislich positiv auf die Integration aus. Für Betroffene ist die Klärung ihrer Bleibeperspektive deshalb zentral. Auch die kantonalen Behörden brauchen genügend Vorlaufzeit, um die Umsetzung der Aufenthaltsregelung vorbereiten zu können. Zudem ist zu klären, ob und wie der Zugang zu Integrationsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S weiterhin gewährleistet werden kann, denen eine Aufenthaltsbewilligung erteilt wird.

Umsetzung Motion Friedli (24.3378): Anpassung der Allgemeinverfügung

Die Motion «Schutzstatus S auf wirklich Schutzbedürftige beschränken» verlangt, den Schutzstatus S auf Personen zu beschränken, die ihren letzten Wohnsitz in ukrainischen Regionen hatten, die ganz oder teilweise durch Russland besetzt sind oder in denen mehr oder weniger intensive Kampfhandlungen stattfinden. Neu soll bei der Schutzgewährung zwischen «sicheren» und «unsicheren» Regionen der Ukraine unterschieden werden. Um diese Unterscheidung konkret umsetzen zu können, soll das SEM den Schutzstatus S künftig nur noch Personen gewähren, die ihren letzten Wohnsitz in ukrainischen Regionen hatten, in denen sie aufgrund der Situation der allgemeinen Gewalt einer konkreten Gefahr an Leib und Leben im Sinn von Artikel 83 Absatz 4 des Ausländer- und Integrationsgesetzes (AIG) ausgesetzt sind. Diese Regelung soll nur für neu ankommende Schutzsuchende gelten. Personen, die sich bereits mit Schutzstatus S in der Schweiz aufhalten, sind davon nicht betroffen. Die als «sicher» geltenden Regionen werden vom SEM definiert und laufend überprüft.

Selbst wenn die vorgeschlagene Anpassung der Allgemeinverfügung nur Personen betrifft, die neu in die Schweiz einreisen, hat sie in der ukrainischen Community grosse Unsicherheit ausgelöst. Auch für die Integrationsförderung wirft sie Fragen auf. Personen, welche aus sogenannten «sicheren» Gebieten stammen und deren Antrag auf Schutzstatus S abgelehnt würde, hätten Zugang zum regulären Asylverfahren. Sie könnten einen Asylantrag stellen und ihnen müsste das rechtliche Gehör gewährt werden. Die Wahrscheinlichkeit ist hoch, dass sie während der langen Asylverfahren als Asylsuchende Kantonen zugewiesen würden. Dort hätten sie Zugang zu Sprachfördermassnahmen, ohne dass für sie eine Integrationspauschale (IP) ausbezahlt würde. Aufgrund des dynamischen Kriegsgeschehens in der Ukraine müsste die Liste der «sicheren» Gebiete zudem fortwährend angepasst werden, auch während laufenden Verfahren. Aus diesen Gründen **lehnt die KID diese Anpassung ab**. Sollte sie dennoch erfolgen, ist aus Sicht der KID zwingend eine **Ausnahmebestimmung für den Familiennachzug** zu schaffen. Personen, welche den Schutzstatus S bereits erhalten haben, müssen auch weiterhin Familienangehörige nachziehen können, selbst wenn diese aus sogenannten «sicheren» Gebieten stammen. Diese Praxisänderung würde eine vorausschauende, transparente und klar verständliche adressatengerechte Kommunikation erfordern, um negative Auswirkungen auf die Integrationsprozesse der Kriegsvertriebenen aus der Ukraine zu verhindern. Insbesondere die Massnahmen zur Gewinnung von Arbeitgebenden für eine besseren Arbeitsmarktintegration könnten durch die noch komplexere Kategorisierung der Geflüchteten untergraben werden.

Umsetzung der Motionen Würth (24.3022) und Paganini (24.3035): Praxisänderung

Die gleichlautenden Motionen Würth und Paganini «Für die Akzeptanz des Schutzstatus S braucht es Anpassungen» verlangen die Reduktion längerer und wiederholter Auslandsreisen von Personen mit Schutzstatus S. Das SEM plant eine Praxisanpassung bei der erlaubten Aufenthaltsdauer im Heimat- oder Herkunftsstaat. Gemäss bisheriger Praxis konnte das SEM den vorübergehenden Schutz in der

Schweiz widerrufen, wenn eine Person länger als 15 Tage pro Quartal in den Heimat- oder Herkunftsstaat gereist ist. Neu soll ein Zeitrahmen von 15 Tagen pro Halbjahr gelten: Hält sich eine Person mit Schutzstatus S länger als 15 Tage pro Halbjahr in ihrem Heimat- oder Herkunftsstaat auf, wird ihr Schutzstatus widerrufen.

Im Sinne der vielfach propagierten Rückkehrorientierung des Schutzstatus S ist es wichtig, dass Betroffene die Bindung zu ihrem Herkunftsstaat aufrechterhalten können. **Aus Sicht der KID ist die bisherige Regelung ausreichend.**

Verlängerung Programm S

Die KID spricht sich für die Weiterführung des Programms S aus. Der Schutzstatus S wurde als rückkehrorientierter Status konzipiert und sieht keine Auszahlung von Integrationspauschalen (IP) vor. Mit dem Programm S (Unterstützungsmassnahmen für Personen mit Schutzstatus S) wurde diesbezüglich ein wichtiges Korrektiv geschaffen. Dank dieser Unterstützungspauschale von CHF 3'000.– pro Person/Jahr hat sich die Integrationsförderung von Geflüchteten mit Schutzstatus S in allen Kantonen etabliert und bewährt. Dies anerkennt auch die externe Expertinnen- und Expertengruppe unter der Leitung von alt Regierungsrat Urs Hoffmann, welche den Schutzstatus S im Auftrag des Bundes evaluiert. In ihrem Schlussbericht vom Juni 2023 betonte die Evaluationsgruppe die Bedeutung der Integrationsförderung trotz der Rückkehrorientierung des Schutzstatus («dual intent»-Ansatz). Sie empfahl dem Bund, eine explizite Rechtsgrundlage für Integrationsleistungen für Personen mit Status S zu schaffen und somit den Integrationsauftrag zu verstetigen. Die KID wird sich weiterhin dafür einsetzen, dass diese notwendigen Anpassungen umgesetzt werden und damit zur Gleichbehandlung von Kriegsvertriebenen, mehr Rechtssicherheit und Verständlichkeit führen würde,

In der ganzen Schweiz konnte die Integrationsförderung von Geflüchteten mit Schutzstatus S mit den vom Bund zur Verfügung gestellten Mitteln in den letzten Jahren deutlich gesteigert werden. Nach wie vor besteht aber bei Personen mit Schutzstatus S ein hoher Integrationsförderbedarf, dies insbesondere in den Bereichen Sprache, Bildung und Arbeitsintegration. Dies weil noch nicht alle Personen erreicht werden konnten und laufend neue Personen einen Schutzstatus erhalten.

Die KID begrüsst es sehr, dass der Bundesrat am 28. Mai 2025 **auf die Einführung eines finanziellen «Malus» beim Programm S verzichtet hat.** Sie kritisiert hingegen die Festsetzung eines weiteren Zielwerts für die Arbeitsintegration von 50% für die Einreisekohorte 2022 bis Ende 2025. Für eine erfolgreiche Arbeitsmarktintegration von Geflüchteten sind zahlreiche Faktoren verantwortlich, die von der spezifischen Integrationsförderung nur beschränkt beeinflusst werden können.

Wir danken für die Berücksichtigung unserer Überlegungen.

Freundliche Grüsse

Im Namen des KID-Vorstands:



Nina Gilgen
Co-Präsidentin



Giuseppina Greco
Co-Präsidentin